

Anmeldung eines individuell vereinbarten Prüfungstermins

im Studiengang Informatik

als Einzelprüfung

Gruppenprüfung

<input type="radio"/> F3/F4	<input type="radio"/> F1/F3
<input type="radio"/> IMG 1/3/4	<input type="radio"/> IMG 1/4
<input type="radio"/> P2/P3	<input type="radio"/> T3/T4
<input type="radio"/> M2/M3	<input type="radio"/> Lineare Algebra + Analytische Geometrie I + II
<input type="radio"/> EF	

Name: Vorname: Matr.-Nr:

Anschrift:

Tel.-Nr.: eMail:

Ich erkläre hiermit, dass

* ich bisher keine Vor- oder Hauptdiplomprüfung im oben angegebenen Studiengang endgültig nicht bestanden habe und mich nicht in einem entsprechenden Prüfungsverfahren in Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik an einer anderen Hochschule befinde;

* die oben angegebene mündliche Prüfung mein

1. 2. 3. Versuch ist (Zutreffendes bitte ankreuzen).

Nach dem 2. Nichtbestehen habe ich an einer Studienberatung im FB Informatik teilgenommen.

(Bescheinigung liegt vor nicht vor wird nachgereicht)

Gemeinsam mit folgenden Studierenden melde ich mich für eine Gruppenprüfung an:

(Bei Gruppenprüfungen ist je KandidatIn eine Anmeldung einzureichen)

1) Name: Matr.-Nr.:

2) Name: Matr.-Nr.:

Tag/Uhrzeit	Prüfer/Prüferin (Name, Vorname, Department, Wiss. Einrichtung)	Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

→ Hinweis: Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss von der Prüfung führen!

Datum: Unterschrift:

Hinweis: Die Anmeldung zur Prüfung ist verbindlich. Sie kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich zurückgezogen werden. Danach ist eine Abmeldung nur aus triftigem Grund (ggf. unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) möglich; die Gründe sind der Prüfungsverwaltung / dem Prüfungsausschuss umgehend schriftlich mitzuteilen (§10 DPO 98 Informatik). **Wird der angemeldete Prüfungstermin nicht wahrgenommen, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.**

Auszug aus der Diplom-Prüfungsordnung Informatik 1998

§ 3 Prüfungsanspruch

- (1) Wer im Studiengang Informatik an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder gewesen ist, kann im Rahmen der vorgegebenen Fristen an den Prüfungen teilnehmen.
- (2) An der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung kann nicht teilnehmen, wer
 - a) diese Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem laufenden Prüfungsverfahren in Informatik befindet.
- (3) Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG bleibt unberührt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt, ohne dass dies als Wiederholung gilt.
- (3) Eine Prüfungsleistung kann vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Täuschungshandlung begangen oder durch Störung des Prüfungsablaufs bewirkt hat, dass eine Bewertung der Prüfungsleistung nicht möglich ist. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Teilprüfungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung muss eine Studienberatung wahrgenommen und nachgewiesen werden.
- (2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann für die Wiederholungsprüfung einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin vorschlagen; § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (über 4.0) bewertet worden, kann sie einmal, in begründeten Fällen ein zweites Mal wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuss.

Von der Prüfungsverwaltung auszufüllen

Prüfungstermin bei Anmeldung bestätigt / nicht bestätigt

Proseminarschein für LV imWS / SoSe hat vorgelegen / nicht vorgelegen

Hz: